

SCHIEBE UND COLLEGEN
RECHTSBERATUNG | INSOLVENZVERWALTUNG | SANIERUNG

NEWSLETTER
05-06/13

REFORM DES INSOLVENZRECHTS

Neues Restschuldbefreiungsverfahren kommt zum 01. Juli 2014

Am 16. Mai 2013 hatte der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte verabschiedet. Bereits am 07. Juni billigte nun der Bundesrat die geplante Reform. Die Neuregelungen treten überwiegend Anfang Juli 2014 in Kraft.

Im August 2012 hatte die Bundesregierung den ursprünglichen Gesetzentwurf vorgelegt, der die zweite Stufe einer groß angelegten Reform des Insolvenzrechts einleiten soll. Die nun von Bundestag und Bundesrat beschlossene Fassung des Rechtsausschusses enthält einige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Text. Ein neu gefasster § 300 InsO bleibt aber weiterhin das Kernstück des Reformvorschlages. Eine vorzeitige Restschuldbefreiung wird danach bereits in fünf Jahren möglich sein, wenn der Schuldner zumindest die Verfahrenskosten trägt (§ 300 I Nr. 3 InsO-E). Auch die als „second chance“ viel diskutierte Restschuldbefreiung nach nur drei Jahren (§ 300 I Nr. 2 InsO-E) bleibt im Grundsatz erhalten. Allerdings wird die weitere Verkürzung des Verfahrens nun davon abhängig gemacht, dass die Gläubiger eine Quote von mindestens 35 % erhalten. Der ursprüngliche Vorschlag hatte noch eine Mindestquote von 25 % vorgesehen. Anders als ursprünglich geplant wird der obligatorische außergerichtliche Einigungsversuch nun ebenso beibehalten wie die gerichtliche Zustimmungsersetzung.

Eine weitere Neuerung durch die nun beschlossene Reform ist der Wegfall der §§ 312 bis 314 InsO: Den Treuhän-

der im eröffneten Verfahren, dessen eingeschränkte Kompetenzen sich als wenig praxistauglich erwiesen hatten, gibt es damit nicht mehr. Wichtige Aufgaben wie die Insolvenzanfechtung und die Verwertung besicherter Gegenstände liegen künftig wieder beim Insolvenzverwalter.

Um der Insolvenzpraxis und insbesondere den Gerichten einen ausreichenden Vorlauf zu gewährleisten, tritt das Gesetz im Wesentlichen am 1. Juli 2014 in Kraft. Damit auch bereits laufende Verbraucherinsolvenzverfahren – auf die die neuen Regelungen zur Restschuldbefreiung nach den Überleitungsvorschriften keine Anwendung finden – schneller beendet werden können, wurden für jene Verfahren rückwirkend die Regelungen über das Insolvenzplanverfahren für anwendbar erklärt. Die Bundesregierung ist überdies verpflichtet, die Auswirkungen des neuen Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag vier Jahre nach dem Inkrafttreten dessen Bericht zu erstatten.

Angesichts der hohen Mindestbefriedigungsquote von 35 % darf man gespannt sein, welchen Anteil die Verfahren, die mit einer Restschuldbefreiung nach nur drei Jahren enden, künftig ausmachen werden. ■



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



REFORM DES INSOLVENZRECHTS

Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters: Korrektur der BGH-Rechtsprechung

Zusammen mit dem Gesetzentwurf zur Reform des Restschuldbefreiungsverfahrens wurden auch neue Regelungen der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters beschlossen. Demnach wird in § 63 InsO folgender dritter Absatz eingefügt:

Die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters wird gesondert vergütet. Er erhält in der Regel 25 Prozent der Vergütung des Insolvenzverwalters bezogen auf das Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der vorläufigen Verwaltung unterliegt. Beträgt die Differenz des tatsächlichen Werts der Berechnungsgrundlage der Vergütung zu dem der Vergütung zugrunde gelegten Wert mehr als 20 Prozent, so kann das Gericht den Beschluss über die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Vergütung des Insolvenzverwalters ändern.

Hintergrund dieser Änderung ist die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach Gegenstände, die mit Aussonderungsrechten bzw. wertausschöpfend mit Absonderungsrechten belastet sind, nicht in die Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters einzubeziehen sind (BGH, Beschl. v. 15.11.2012 – IX

ZB 88/09 und IX ZB 130/10; Beschl. v. 7.02.2013 – IX ZB 286/11). Diese Entscheidungen hatten in Verwalterkreisen für erhebliche Unruhe gesorgt, denn sie führen dazu, dass die pflichtgemäße Sicherung von Vermögensgegenständen, an denen Drittrechte bestehen, weitgehend ohne Vergütung erfolgen müsste.

Der Gesetzgeber teilt die Bedenken, dass diese Änderung bei der Vergütung nicht der gesetzlichen Konzeption entspreche, die eine angemessene Entlohnung des vorläufigen Insolvenzverwalters sicherstellen soll (so auch BVerfG, Beschl. v. 30. März 1993 – 1 BvR 1045/89, 1 BvR 1381/90, 1 BvL 11/90). Der nun neu eingeführte § 63 III InsO soll daher die Rechtsprechung des BGH korrigieren: Eine Einbeziehung der Aus- und Absonderungsrechte in die Berechnungsgrundlage wird – bei entsprechender Befassung durch den vorläufigen Verwalter – wie bislang wieder möglich sein. Wichtig für die Praxis: Diese Neuregelung tritt bereits unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. ■



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

RECHTSPRECHUNG

BGH, Beschluss vom 11.04.2013 – IX ZB 256/11

Der Gläubiger muss das Vorliegen eines Eröffnungsgrundes auch dann glaubhaft machen, wenn er nach Ausgleich seiner Forderung im Eröffnungsverfahren seinen Antrag weiterverfolgen will, weil in einem Zeitraum von zwei Jahren vor der Antragstellung bereits ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners anhängig war.

Grundlage der vorliegenden Entscheidung ist der Insolvenzantrag einer gesetzlichen Krankenversicherung. Der Schuldner hatte Sozialversicherungsbeiträge für 16 Monate nicht abgeführt. Bereits im Jahr 2010 war ein Insolvenzantragsverfahren eines anderen Gläubigers gegen den Schuldner anhängig und wurde erledigt. Trotz Befriedigung wurde der zweite Antrag weder für erledigt erklärt noch zurückgenommen. Die Antragstellerin berief sich auf § 14 I 2, 3 InsO. Das Insolvenzgericht und das Beschwerdegericht wiesen den Antrag jedoch als unzulässig zurück. Der BGH hob diese Entscheidungen auf.

In seiner Entscheidung stellte der BGH klar, dass im Ein-

zelfall zu prüfen ist, ob die mit der Antragstellung erfolgte Glaubhaftmachung eines Insolvenzgrundes auch nach Erfüllung der antragsbegründenden Forderung fortwirkt oder ob der Antragsteller den Insolvenzgrund erneut glaubhaft machen muss. Für die Glaubhaftmachung reichen demnach Indizien aus, welche die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin trotz Zahlung begründen können. Die Indizien müssen einzeln oder in ihrer Häufung nach der allgemeinen Erfahrung den hinreichend sicheren Schluss auf das Vorliegen eines Eröffnungsgrundes zulassen. Nach Ansicht des BGH stellt die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen ein starkes Indiz für die Glaubhaftmachung des Eintritts der



Zahlungsunfähigkeit dar. Denn diese Beiträge würden aufgrund der Strafbarkeit des § 266a StGB bis zuletzt bedient werden. Eine einmal nach außen in Erscheinung getretene Zahlungsunfähigkeit wirke demnach fort und könne nur dadurch beseitigt werden, dass die geschuldeten Zahlungen an die Gesamtheit der Gläubiger wieder aufgenommen würden. Zudem bejaht der BGH ein fortdauerndes Rechtsschutz-

interesse von Sozialversicherungsträgern, wenn der Schuldner weiterhin Arbeitnehmer beschäftigt. ■



Christian Jess
Rechtsanwalt

PRAXIS

Erfahrungen mit dem geänderten § 14 I InsO

Mit der Ergänzung des § 14 I InsO um die Sätze 2 und 3 durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 09.12.2010 beabsichtigte der Gesetzgeber den institutionellen Gläubigern (Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern) ein Instrument an die Hand zu geben, um die wirtschaftliche Tätigkeit insolventer Unternehmen einzuschränken und die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners möglichst frühzeitig abzuklären (BR-Drs. 532/10 v. 03.09.2010, S. 52). Zuvor führte die vollständige Begleichung der antragsgegenständlichen Forderung zwangsläufig zum Verlust des Rechtsschutzinteresses des Gläubigers und damit zur Unzulässigkeit des Insolvenzantrags. Der Antragssteller war daher gezwungen, zur Meidung der Kostenfolge des § 91 I 1 ZPO, seinen Antrag für erledigt zu erklären. In Extremfällen zahlten Unternehmen nur noch aufgrund der Drucksituation des Insolvenzantragsverfahrens.

Durch die Neuregelung kann der antragstellende Gläubiger nunmehr trotz seiner Vollbefriedigung an dem Antrag festhalten, soweit er glaubhaft macht, dass in einem Zeitraum von zwei Jahren bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.

Diese Regelung ist hinsichtlich des Adressatenkreises eng auszulegen, sodass diese nur auf „Dauer- und Zwangsgläubiger“, sprich auf Sozialversicherungsträger und die Finanzverwaltung, anzuwenden ist (AG Charlottenburg, ZInsO 2012, 2348). Gerade diese Institutionen sollen davor geschützt werden, dass keine neuen Verbindlichkeiten durch die Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern oder Steuern aus der fortgesetzten Tätigkeit anfallen, die dann wieder unbezahlt bleiben (vgl. BT-Drs. 17/3030 S. 42). Folgerichtig entfällt dieser Schutz, soweit weitere Verbindlichkeiten ausgeschlossen sind. Dies ist anzunehmen, soweit bei einer antragstellenden Krankenkasse alle Arbeitnehmer abgemeldet worden sind und die entsprechende Betriebsstätte geschlossen wurde (vgl. BGH Beschl. v. 12.07.2012, IX ZB 18/12). Beide Gründe müssen dabei gegeben sein, da ansonsten eine Neuanmeldung nach Antragserledigung droht und die Sozialversicherungsträgerin wiederum in eine Gläubigerstellung geraten könnte. Die Neuregelung des § 14 I InsO hat die „Dauerinkassotä-

tigkeit“ der Insolvenzgerichte für die institutionellen Gläubiger stark reduziert. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass das Insolvenzantragsverfahren zunehmend als Drohkulisse verwendet wird, um den Schuldner zur Abgabe von Meldungen zur Sozialversicherung und noch ausstehenden Steuererklärungen zu zwingen. So wird grundsätzlich die Antragsrücknahme in Aussicht gestellt, jedoch von der Abgabe der geforderten Erklärungen abhängig gemacht. Dies führt im Ergebnis zu einer Unsicherheit hinsichtlich der Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen. Das Insolvenzgericht hat gem. § 21 I 1 InsO alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich erscheinen, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhindern. Da die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen stets einen Eingriff in Grundrechte des Antragsgegners bedeutet, hat das Insolvenzgericht die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Hierzu wird vertreten, dass die Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung nur nach vorheriger Feststellung fortbestehender Zahlungsunfähigkeit durch den Sachverständigen in Betracht kommt (AG Göttingen, Beschl. v. 26.08.2011, 74 IN 86/11). Da nach dem Ausgleich der Forderungen in der Regel nur noch mit wenig Kooperation des Schuldners zu rechnen ist, dürfte diese Feststellung zeitaufwändig und schwierig werden. Es könnten so Vermögensgegenstände verloren gehen, die im Falle einer doch noch erfolgenden Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Gläubigergesamtheit nicht mehr zur Verfügung stünden. Verfolgt der Gläubiger mit der Aufrechterhaltung seines Insolvenzantrags daher lediglich die Abgabe noch ausstehender Erklärungen, verliert er trotz der Regelung des § 14 I Nr. 2 InsO sein Rechtsschutzinteresse, da er mit dem Insolvenzantrag einen nicht schutzwürdigen verfahrensfremden Zweck verfolgt. Der Insolvenzantrag ist in einem solchen Fall deshalb als unzulässig zurückzuweisen. ■



Florian Bandrack
Rechtsanwalt

Mainz

Hindenburgstraße 32
55118 Mainz
Tel. 06131 61923-0
Fax 06131 61923-11
mainz@schiebe.de

Darmstadt

Kasinostraße 9
64293 Darmstadt
Tel. 06151 39682-0
Fax 06151 39682-20
darmstadt@schiebe.de

Heilbronn

Bismarckstraße 108
74074 Heilbronn
Tel. 07131 203354-0
Fax 07131 203354-9
heilbronn@schiebe.de

Frankfurt am Main

Kaiserstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069 219315-0
Fax 069 219315-99
frankfurt@schiebe.de

Mannheim

Seckenheimer Landstraße 4
68163 Mannheim
Tel. 0621 3098398-0
Fax 0621 3098398-9
mannheim@schiebe.de

Saarbrücken

Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681 588167-0
Fax 0681 588167-9
saarbruecken@schiebe.de

Dr. Robert Schiebe

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

Dr. Christoph Glatt LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Katja Dönges

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Mirko Lehnert

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Oliver Willmann

Rechtsanwalt

Johannes Reinheimer

Rechtsanwalt

Mona-Larissa Gehl

Rechtsanwältin
Steuerberaterin

Florian Bandrack

Rechtsanwalt

Catharina Mudersbach

Rechtsanwältin

Tanja Bindrin

Rechtsanwältin

Christian Jess

Rechtsanwalt

